

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Fa.:

Fa.:

>>hier Firma auswählen!!<<

>>hier Anschrift auswählen!!<<

>>hier Ort auswählen!!<<

nachfolgend "**Handtmann**" genannt

nachfolgend "**Lieferant**" genannt

vereinbaren diese QSV über die Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel, die Qualität der Produktrealisierung, d.h. die Qualität der Produkt- und Prozessentwicklung, der Produkte und der Lieferungen, zu sichern.

Präambel

Diese QSV ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen Handtmann und Lieferant, die zur Erreichung des vereinbarten/angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Vertragspartner im Hinblick auf die Qualitätssicherung. Insbesondere werden mit der QSV spezielle Anforderungen des Produktionsprozess- und Produkt-Freigabeverfahrens (PPF-Verfahren) festgelegt.

Beide Vertragsparteien sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet.

Weitere Vertragspartner dieser QSV Vereinbarung sind alle Handtmann Firmen die vom Lieferanten Lieferungen und/oder Leistungen beziehen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Dies können sein:

- Albert Handtmann Metallgußwerk GmbH & Co.KG, Biberach
- Handtmann Systemtechnik GmbH & Co.KG, Biberach
- Handtmann Leichtmetallgießerei Annaberg GmbH, Annaberg
- Handtmann Slovakia s.r.o., Kosice (Slowakei)

Es gilt der jeweils zugehörige Schriftverkehr als Vertragserweiterung, es bedarf keiner neuen QSV-Grundvereinbarung. Eine spätere individuelle QSV gilt jedoch vorrangig.

I. Allgemeine Vereinbarungen

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Qualitätsanforderungen für alle Entwicklungsleistungen und/oder Produkte, die während ihrer Laufzeit speziell für den Vertragspartner erbracht und/oder geliefert werden, soweit der Geltungsbereich nicht auf bestimmte Leistungen und/oder Lieferungen beschränkt ist.

Einzelne Klauseln dieser Vereinbarung gelten nicht, soweit sie mit vorrangigen Verträgen, z. B. Entwicklungs- oder Einkaufsverträgen, in Widerspruch stehen.

Diese Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Verbindlich mitgeltend ist der Qualitätsleitfaden Lieferant (QLL), der unter <http://www.handtmann.de/leichtmetallguss/einkauf/qualitaetsanforderungen.htm>. in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung steht.

2. Qualitätsmanagement des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO/TS 16949:2009 oder zumindest eines Systems, das alle inhaltlichen Anforderungen der Norm ISO 9001:2008 erfüllt. Andere Regelwerke, wie z. B. folgender Organisationen:

- VDA (Deutschland)
- AIAG (USA)
- EAQF (Frankreich)
- AVSQ (Italien)

werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.

Soweit Handtmann dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Erfüllt der Lieferant nur die inhaltlichen Anforderungen ISO 9001:2008 anstatt ISO/TS 16949:2009, so ist Handtmann verpflichtet ihn weiterzuentwickeln hin zu ISO/TS 16949:2009. Der Lieferant unterstützt diese Vorgabe und wird bei den Prozessen für Handtmann Lieferteile die Anforderungen von ISO/TS 16949:2009 innerhalb von 6 Monaten seit Unterzeichnung einhalten.

3. Qualitätsmanagement der Unterlieferanten

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten.

Handtmann kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt und/oder die Qualität seiner Zukaufteile durch anderer geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

4. Audit (beim Lieferanten)

Handtmann ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Handtmann Forderungen gewährleisten. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. System-Audits von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften sind dabei zu berücksichtigen. Es werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen.

5. Dokumentation, Information

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente mit besonderer Archivierung beträgt 15 Jahre (vgl. VDA Band 1 „Nachweisführung“). Der Lieferant hat Handtmann auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B.: über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, hierüber sowie über die näheren Umstände Handtmann zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Besteller hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Vor Änderung von Produktionsprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant Handtmann so rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht ist über Bemusterungsvorschriften geregelt.

Sämtliche Änderungen am Produkt und Änderungen am Produktionsprozess, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und nach VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ zu behandeln.

II. Vereinbarungen zum Produkt

1. Entwicklung, Planung

Handtmann hat dafür Sorge zu tragen, dass er dem Lieferanten das Lastenheft mit allen relevanten Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Stücklisten und CAD-Daten frühzeitig und vollständig zur Verfügung stellt. Der Lieferant prüft das Lastenheft incl. aller technischen Unterlagen, auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit. Über dabei erkannte Mängel muss Handtmann informiert werden. Diese sind einvernehmlich zu beseitigen.

Der Lieferant verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, Projektmanagement (vgl. VDA Band 4.3) anzuwenden und Handtmann auf Verlangen Einsicht in den Projektterminplan zu gewähren.

In der Entwicklungsphase müssen die Vertragspartner geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsberechnung, FMEA usw. anwenden (vgl. VDA Band 4 „Ringbuch“). Die Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben sind zu berücksichtigen. Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind festzulegen (vgl. VDA Band 1).

Für Prototypen und Vorserienteile sind zwischen Handtmann und dem Lieferant die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

Für die vereinbarten Produkt- und Prozessmerkmale muss der Lieferant Analysen der Eignung der eingesetzten Produktionsanlagen durchführen und dokumentieren. Werden festgelegte Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, muss der Lieferant entweder seine Anlagen entsprechend optimieren oder geeignete Prüfungen der hergestellten Produkte durchführen, um mangelhafte Lieferungen auszuschließen.

Vor Anlauf der Serienproduktion ist das Prozess- und Produktfreigabeverfahren nach VDA Band 2 durchzuführen.

Konstruktions- bzw. Entwicklungsfreigaben durch Handtmann müssen vor dem Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren erfolgen.

2. *Serienfertigung, Rückverfolgbarkeit, Identifikation, Mängelanzeige*

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen bei Handtmann oder Lieferant müssen die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Wirksamkeit überprüft werden. Müssen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgemäße Produkte geliefert werden, ist vorher eine Sonderfreigabe von Handtmann einzuholen. Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist Handtmann unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte entsprechend einer Risikoabschätzung sicherzustellen. Im Falle einer festgestellten Abweichung muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen betroffener Teile/Produkte durchgeführt werden kann. Handtmann wird dem Lieferanten die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten mitteilen.

Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung, sind die mit Handtmann vereinbarten Forderungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung erkennbar ist. Abweichungen von bestehenden Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Lieferanten und Handtmann.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren in geeigneten, von Handtmann freigegebenen Transportmitteln angeliefert werden, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzung, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

3. *Prüfungen, Beanstandungen, Maßnahmen*

Der Lieferant führt gemäß Prüfplanung Prüfungen durch, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen.

In der Serienproduktion hat der Lieferant für die vereinbarten Merkmale mittels geeigneter Verfahren (z. B. statistische Prozessregelung oder manuelle Regelkartentechnik) über die gesamte Produktionszeit die Prozessfähigkeit nachzuweisen.

Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht, ist der Produktionsprozess entsprechend zu optimieren mit dem Ziel, Prozessfähigkeit zu erreichen oder es ist durch geeignete Prüfmethode die Qualität der Produkte abzusichern.

EINGANGSPRÜFUNGEN:

Handtmann prüft die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität, sowie auf äußerlich erkennbare Schäden.

Im Übrigen wird Handtmann von der Untersuchungs- und Rügepflicht (§377 HBG) befreit.

Mängel in einer Lieferung hat Handtmann, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Soweit dies mit dem Lieferanten vereinbart ist, wird Handtmann entsprechend eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes entweder die unter Verwendung der Lieferung hergestellten Baugruppen vor Beginn des nächsten Fertigungsabschnitts prüfen oder das unter Verwendung der Baugruppe hergestellte fertige Produkt nur nach Vereinbarung einer Prüfung unterziehen.

Der Lieferant erhält beanstandete Teile zur Analyse zur Verfügung gestellt, soweit nichts anderweitig vereinbart ist. Im Streitfall hat eine gemeinsame Befundung durch Kunde und Lieferant zu erfolgen.

Bei Mängeln in Lieferungen muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen (Sortier- oder Nacharbeit). Ersatzlieferung hat nur nach Anforderung zu erfolgen.

Erfolgte Nacharbeit ist durch Handtmann freizugeben.

III. Haftung

Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen sowie Eingriffsgrenzen (Störfälle, ppm-Ziele) befreit den Lieferanten nicht von der Haftung für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln der Lieferungen.

Diese QSV begründet keine Ansprüche aus Mängelhaftung oder Schadenersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen.

IV. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel-Lieferverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.

V. Nebenvereinbarungen

Neuaufgabe von Qualitätsmanagement Systemnormen:

Bei Folgeauflagen gilt automatisch die jeweils aktuelle Ausgabe von ISO 9001 und ISO/TS 16949 an Stelle der Voraufgabe. Bei wesentlichen Inhaltsänderungen kann jede Partei darüber eine Verhandlung fordern.

Geheimhaltung:

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die wechselseitig erhaltenen Informationen über den jeweils anderen Vertragspartner, seine Produkte und Kunden geheim zu behandeln und insbesondere in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen bzw. notwendige Unterlieferanten entsprechend gleichartig zur Geheimhaltung zu verpflichten. Eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht, wenn es sich um allgemeine Kenntnisse handelt oder solche, die dem anderen Partner nachweislich vorher bekannt waren. Falls es die Anforderungen des Endkunden von Handtmann erfordern, erklärt sich der Lieferant bereit, eine ausführliche Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen.

Gefahrstoffe, EU-Altautoverordnung und REACH:

Der Lieferant stellt sicher, dass in seinen Fertigungsprozessen und Produkten die gesetzlichen, umweltschutzrelevanten und sicherheitstechnischen Auflagen für Gefahrstoffe eingehalten werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Altautoverordnung (EU-Richtlinie 2000/53/EG zzgl. Änderungen) versichert der Lieferant, dass bei seinen Produktionsprozessen und zu seinen Produkten kein Blei, Cadmium, Quecksilber oder sechswertiges Chrom zugefügt wird oder enthalten ist.

Im Hinblick auf die EU-REACH Verordnung (EG 1907/2006) wird der Lieferant entsprechend den terminlichen Anforderungen von REACH nur Produkte liefern, welche Stoffe enthalten die Ihre Verpflichtungen an eine Vorregistrierung / Registrierung erfüllen und wird vorgeschriebene Sicherheitsdatenblätter rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Sonderfahrten:

Entsprechend unserer Verpflichtung aus ISO/TS16949, Ziffer 7.4.3.2 „Lieferantenüberwachung“ wird uns der Lieferant über Lieferungen mit Zusatzfrachtkosten (Sonderfahrten) unterrichten.

Anwendbares Recht:

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche die gegenseitig geltend gemacht werden wird deutsches Recht vereinbart. Gerichtsstand ist das jeweils zuständige Gericht für den Sitz von Handtmann.

(Diese QSV entspricht dem früheren VDA Band 2, 4. Auflage 2004, Anlage 1 Checkliste einer QSV, ergänzt um die jeweils gültigen Qualitätsmanagement Systemnormen und dem Handtmann QLL Qualitätsleitfaden)

>>hier Ort auswählen!!<<

>>hier Firma auswählen!!<<

>>hier Anschrift auswählen!!<<

>>hier Ort auswählen!!<<